

Fall 12

Dem Sammler S, der sein Leben mit der Suche nach obskuren Wärmeflaschen erfüllt, liegt ein schriftliches Angebot des V vom 03.01. vor, der ein von S lange ersehntes Exemplar für 100 € verkaufen möchte. V hat das Angebot bis zum 15.01. befristet. Die Bemühungen des S, am 15.01. telefonisch mit V Kontakt aufzunehmen, scheitern. Deshalb fertigt er eine schriftliche Annahmeerklärung, die er gegen 21.00 Uhr in den Briefkasten des V einwirft, weil er ihn nicht persönlich antrifft. Am 16.01. nimmt V vormittags von dem Brief Kenntnis. Sofort ruft er bei S an und spricht auf dessen Anrufbeantworter: „Leider hast du die Frist versäumt. Ich schicke dir die Wärmeflasche, will jetzt aber 120 € haben.“ Anschließend packt er die Wärmeflasche in ein Paket und übersendet sie an S, der sie bald darauf erhält. Auch die Nachricht auf seinem Anrufbeantworter nimmt S wahr. Er ruft den V an und erklärt: „Ich will das Stück auf jeden Fall behalten.“ Dann fragt er sich allerdings, ob V tatsächlich 120 € verlangen kann oder nur die ursprünglich geforderten 100 €.

Frage: Hat V gegen S einen Kaufpreisanspruch in Höhe von 120 € oder 100 € ?

Lösungsskizze Fall 12**- V gegen S Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II ?**

(Anmerkung: Einmal mehr tauchen im Sachverhalt zwei unterschiedliche Preishöhen – 120 € und 100 € – auf. Der höchste Betrag, den V erzielen kann, beträgt 120 €. Fast immer empfiehlt es sich, zuerst den Anspruch bezüglich des höheren Betrages zu prüfen und allenfalls nach dessen Scheitern den Anspruch bezüglich des niedrigeren Preises in Angriff zu nehmen. Hier seid ihr aber mit einer Besonderheit konfrontiert. Ohne das euch vielleicht noch nicht bekannte Ergebnis vorwegnehmen zu wollen: In solchen Konstellationen ist chronologisch zu prüfen, wer wann welches Angebot gemacht hat und wer wann welches Angebot angenommen hat.)

I. Anspruch entstanden ?**1. Kaufvertrag, § 433 ?**

= zwei übereinstimmende Willenserklärungen = Angebot und Annahme

a. Willenserklärung des V = (Verkaufs-) Angebot für 100 € ?

HIER (+) → schriftliches Angebot des V bezüglich einer Wärmeflasche für 100 €

b. Willenserklärung des S = Annahme ?**aa. Abgabe der Annahmeerklärung ?**

= wenn der Erklärende die (Annahme-) Erklärung wissentlich und willentlich so in den Verkehr bringt, dass er damit rechnen kann, sie werde dem Adressaten ohne sein weiteres Zutun zugehen

Willenserklärung

HIER (+) → S hat die Annahmeerklärung in den Briefkasten des V eingeworfen, also abgegeben

bb. Zugang der Annahmeerklärung ?

= wenn die (Annahme-) Erklärung so in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt, dass dieser Kenntnis nehmen kann und unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist; überdies muss die Annahme – und damit auch der Zugang der Annahmeerklärung – innerhalb der Frist erfolgen, falls bezüglich der Annahme des Angebots eine solche gesetzt ist, § 148

HIER (–) → V hat bezüglich der Annahme eine Frist bis zum 15.01. gesetzt; S hat die Annahmeerklärung am 15.01. gegen 21.00 Uhr in den Briefkasten des V eingeworfen; der Brief ist damit rechtzeitig durch den Einwurf in den Briefkasten in den Herrschaftsbereich des V gelangt; V konnte zu diesem Zeitpunkt auch von der Erklärung Kenntnis nehmen; allerdings ist unter normalen Umständen erst am nächsten Morgen (16.01.) mit der Kenntnisnahme zu rechnen, weil Briefkästen üblicherweise nicht am Abend, sondern am darauf folgenden Tag geleert werden; somit ist der Zugang der Annahmeerklärung und damit die Annahme als solche nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt

cc. also: (rechtzeitige) Annahme (–)

c. Willenserklärung des S = (Kauf-) Angebot in Höhe von 100 € ?

HIER (+) → gemäß §§ 146, 148 erlischt das (ursprüngliche) Angebot, wenn es nicht fristgerecht angenommen wird; S hat das Angebot des V verspätet angenommen; § 150 I bestimmt, dass die verspätete Annahme eines Antrags als neues Angebot zu werten ist; die erst am 16.01. erfolgte, also verspätete Annahme durch S stellt ein neues Angebot zum Kauf der Wärmeflasche in Höhe desselben Kaufpreises (100 €) dar

d. Willenserklärung des V = Annahme in Höhe von 100 € ?

HIER (–) → gemäß § 150 II gilt die Annahme unter Änderungen als Ablehnung des Angebots; V hat nicht die Annahme des Angebots für 100 € erklärt; er hat die Wärmeflasche an S geschickt und nunmehr schriftlich 120 € verlangt

e. Willenserklärung des V = (Kauf-) Angebot für 120 € ?

HIER (+) → gemäß § 150 II gilt die Annahme unter Änderungen nicht nur als Ablehnung des Angebots, sondern auch als neues Angebot

f. Willenserklärung des S = Annahme in Höhe von 120 € ?

HIER (+) → S hat gegenüber V erklärt, er wolle die Wärmeflasche auf jeden Fall behalten; damit hat er signalisiert, dass er mit dem Preis von 120 € einverstanden ist; seine späteren Zweifel bezüglich der Höhe seiner Schuld ändern nichts an dieser Beurteilung

g. also: Angebot und Annahme für 120 €; Kaufvertrag, § 433 (+)

2. also: Anspruch entstanden (+)

II. Anspruch untergegangen ? (-)

III. Anspruch durchsetzbar ?

HIER (+) → für ein Zurückbehaltungsrecht des S (§ 320) bleibt kein Raum; V hat die Wärmeflasche schon an S gesendet und dieser hat sie erhalten

IV. Ergebnis:

V gegen S Kaufpreiszahlung in Höhe von 120 € gemäß § 433 II (+)

Formulierungsvorschlag Fall 12

- V gegen S Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II

V könnte gegen S einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II haben.

- I.** Dann müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.
 - 1.** Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag, § 433 zwischen den Parteien voraus. Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme.
 - a.** V hat gegenüber S ein Angebot zum Kauf der Wärmeflasche für 100 € unterbreitet.
 - b.** S müsste das Angebot des V angenommen haben.
 - aa.** Zunächst müsste er die Annahmeerklärung abgegeben haben. Eine Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende die Erklärung wissentlich und willentlich so in den Verkehr bringt, dass er damit rechnen kann, sie werde dem Adressaten ohne sein weiteres Zutun zugehen. S hat die Annahmeerklärung in den Briefkasten des V eingeworfen, also abgegeben.
 - bb.** Außerdem müsste die Annahmeerklärung dem V zugegangen sein. Der Zugang einer Willenserklärung ist erfolgt, wenn die Erklärung so in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser Kenntnis nehmen kann und unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Überdies muss die Annahme – und damit auch der Zugang der Annahmeerklärung – innerhalb der Frist erfolgen, falls bezüglich der Annahme des Angebots eine solche gesetzt ist, § 148. V hat bezüglich der Annahme eine Frist bis zum 15.01. gesetzt. S hat die Annahmeerklärung am 15.01. gegen 21.00 Uhr in den Briefkasten des V eingeworfen. Der Brief ist damit rechtzeitig durch den Einwurf in den Briefkasten in den Herrschaftsbereich des V gelangt. V konnte zu diesem Zeitpunkt auch von der Erklärung Kenntnis nehmen. Allerdings ist unter normalen Umständen erst am nächsten Morgen (16.01.) mit der Kenntnisnahme zu rechnen, weil Briefkästen üblicherweise nicht am Abend, sondern am darauf folgenden Tag geleert werden. Somit ist der Zugang der Annahmeerklärung und damit die Annahme als solche nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt.

Willenserklärung

- cc.** S hat das Angebot des V nicht rechtzeitig angenommen.
- c.** Seitens S könnte jedoch ein neues Angebot bezüglich des Kaufs der Wärmeflasche für 100 € vorliegen. Gemäß §§ 146, 148 erlischt das (ursprüngliche) Angebot, wenn es nicht fristgerecht angenommen wird. S hat das Angebot des V verspätet angenommen. § 150 I bestimmt, dass die verspätete Annahme eines Antrags als neues Angebot zu werten ist. Die erst am 16.01. erfolgte, also verspätete Annahme durch S stellt somit ein neues Angebot zum Kauf der Wärmeflasche in Höhe desselben Kaufpreises (100 €) dar.
- d.** Fraglich erscheint aber, ob V das neue Angebot des S angenommen hat. Gemäß § 150 II gilt die Annahme unter Änderungen als Ablehnung des Angebots. V hat nicht die Annahme des Angebots für 100 € erklärt. Er hat die Wärmeflasche an S geschickt nunmehr schriftlich 120 € verlangt. Demnach gilt das Angebot des S als abgelehnt.
- e.** Gemäß § 150 II gilt die Annahme unter Änderungen jedoch nicht nur als Ablehnung des Angebots, sondern auch als neues Angebot. V hat also ein wiederum neues Angebot in Höhe von 120 € erklärt.
- f.** Dieses Angebot könnte S angenommen haben. S hat gegenüber V erklärt, er wolle die Wärmeflasche auf jeden Fall behalten. Damit hat er signalisiert, dass er mit dem Preis von 120 € einverstanden ist. Seine späteren Zweifel bezüglich der Höhe seiner Schuld ändern nichts an dieser Beurteilung. Somit liegt eine Annahme des Angebots bezüglich der Wärmeflasche für 120 € vor.
- g.** Also besteht ein diesbezüglicher Kaufvertrag zwischen V und S.
- 2.** Demnach ist der Anspruch entstanden.
- II.** Der Anspruch ist nicht untergegangen.
- III.** Er ist auch durchsetzbar. Insbesondere kann S kein Zurückbehaltungsrecht (§ 320) geltend machen, da V ihm die Wärmeflasche schon zugesendet hat.
- IV.** V hat gegen S einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 120 € gemäß § 433 II.

Fazit

- 1.** In diesem Fall war das zu beherzigen, was ich bereits im Fazit des vorigen Falls angeregt habe: In Fällen, in denen verschiedene Preise hin und her geworfen werden, lohnt es sich meistens, auf einem gesonderten Blatt akribisch zu notieren, wer wann was gesagt oder geschrieben hat. Dann klappt's auch mit der Lösung.
- 2.** Zuerst hat V die Wärmeflasche für 100 € angeboten. Danach war zu prüfen, ob S das Angebot angenommen hat. Die mit dem Angebot bezüglich der Preishöhe korrespondierende Annahme scheiterte, weil sie verspätet war. Hier kam **§ 150 I** ins Spiel. Die **verspätete Annahme** gilt als **neues Angebot**, also als Angebot des S in Höhe von 100 €. V hat das Angebot unter einer Abänderung

angenommen. Er wollte nun 120 € haben. Nach § 150 II – und das kanntet ihr schon seit dem vorigen Fall – gilt die **Annahme unter Änderungen** als **Ablehnung des Angebots**. Hiermit verbunden ist aber ein **neues Angebot**. Das neue Angebot des V in Höhe von 120 € hat S schlussendlich angenommen. Frohes Fest!

3. Bekanntlich muss eine Willenserklärung abgegeben werden und auch zugehen. Erst wenn beide Komponenten erfüllt sind, ist die Erklärung üblicherweise wirksam. Wenn entweder die **Abgabe** der Erklärung oder aber der **Zugang** der Erklärung problematisch ist, kann es sich lohnen, Abgabe und Zugang getrennt zu prüfen. So habe ich es in diesem Fall im Prüfungspunkt I.1.b. gemacht.

Damit keine Missverständnisse entstehen: Hier ist innerhalb der Prüfung einer Annahmeerklärung zwischen Abgabe und Zugang der Willenserklärung differenziert worden. Dieselbe Differenzierung dürft ihr selbstverständlich bei einem Angebot treffen.

4. Für Anfänger: Ich habe es immer wieder erleben müssen, dass Studenten anfänglich Probleme mit der **Terminologie** bzw. der Zuordnung bestimmter Begriffe hatten. Deshalb möchte ich an dieser Stelle einige erklärende Sätze zu Papier bringen, die sich banal lesen. Einerseits sind **Angebot** und **Annahme** zu unterscheiden. Dies sind andere Bezeichnungen für Willenserklärungen. Andererseits sind **Abgabe** und **Zugang** zu unterscheiden. Jede Willenserklärung muss abgegeben werden und zugehen. Oder noch genauer: Jedes Angebot (= Willenserklärung) muss abgegeben werden und zugehen. Und jede Annahme (= Willenserklärung) muss abgegeben werden und zugehen. So viel zur Terminologie.
5. Wenn ihr Abgabe und Zugang einer Erklärung unterscheidet, solltet ihr euch zudem einprägen, wann eine Abgabe bzw. ein Zugang wirksam erfolgt.

Die Willenserklärung (also Angebot oder Annahme) ist abgegeben, wenn der Erklärende die Erklärung wissentlich und willentlich so in den Verkehr bringt, dass er damit rechnen kann, sie werde dem Adressaten ohne sein weiteres Zutun zugehen.

Die Willenserklärung (also Angebot oder Annahme) ist zugegangen, wenn die Erklärung so in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt, dass dieser Kenntnis nehmen kann und unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Und: Eine Annahme und damit auch der Zugang der Annahmeerklärung muss innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen, falls bezüglich der Annahme eine solche gesetzt ist, § 148. Die verspätete Annahme führt zum Erlöschen des Angebots, § 146.